



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

24. Mai 2012

36. Jahrgang / Nr. 21

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

136. Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Motorsportanlage "Hoope-Park" in Wulsbüttel-Hoope, **Landkreis Cuxhaven**
137. Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung **Vorhaben: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stade**
138. Sechste Satzung vom 21. Februar 2012 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste in Beverstedt im **Landkreis Cuxhaven**, vom 21. März 1995

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

139. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 106n "Gewerbegebiet Groden", Dritte Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

140. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Mai 2012
141. Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Mai 2012
142. Haushaltssatzung der **Gemeinde Driftsethe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012
143. Haushaltssatzung der **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012
144. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

145. Haushaltssatzung des **Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd** für das Wirtschaftsjahr 2012 vom 24. Januar 2012

A. Bekanntmachungen des Landkreises

136.

VERFAHREN
zur Erteilung eines Vorbescheides
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Motorsportanlage "Hoope-Park" in Wulsbüttel-Hoope,
Landkreis Cuxhaven

- Niederschrift des Erörterungstermins -

Die Firma JLC-Off-Road-Park GmbH; Wulsbüttel, hat beim Landkreis Cuxhaven einen Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Motorsportanlage „Hoope-Park“ beantragt.

Ich informiere darüber, dass die Niederschrift des Erörterungstermins vom 26. April 2012 fertig gestellt ist und im Internet von Jedermann kostenlos herunter geladen werden kann:

www.landkreis-cuxhaven.de > Themenbereiche > Umweltinformationen > Immissionsschutz > Voranfrage „Hoope-Park“

Cuxhaven, den 11. Mai 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

137.

BEKANNTMACHUNG
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung
der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Stade -, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, hat mit Datum vom 10. März 2010 einen Planfeststellungsbeschluss zum Umbau der Ortsdurchfahrt Hemmoor - Basbeck im Zuge der B 73 gemäß § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 117 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Der Ausbau von km 26,970 bis km 25,420 dient einer besseren Trennung zwischen fließendem und ruhendem Verkehr, insbesondere zwischen motorisiertem und nicht motorisiertem Verkehr.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 15. Mai 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

138.

SECHSTE SATZUNG vom 21. Februar 2012 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 21. März 1995

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Seite 507) und in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste vom 21. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 429, lfd. Nr. 389) in der Fassung der Fünften Satzung vom 23. Februar 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 101, lfd. Nr. 102), hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste in seiner Sitzung am 21. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste vom 21. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 429, lfd. Nr. 389), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ringstedt“ wird durch das Wort „Beverstedt“ ersetzt.

2. § 1 Absatz (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ringstedt“ wird durch das Wort „Beverstedt“ ersetzt.

3. § 1 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 63 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

4. § 2 Absätze 1. und 5. werden wie folgt geändert:

Die Zahl „98“ wird durch die Zahl „61“ ersetzt.

5. § 6 Klammerverweis erhält folgende Fassung:

(WVG § 33, NWG § 77)

6. § 7 Absatz (1) 1. erhält folgende Fassung:

1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer der Gewässer nicht betreten kann. Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedigungen in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Der Zaun soll nicht höher als 1,10 m sein. Die Anlieger müssen für die Gewässerunterhaltung die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet. Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung mit Maschinen muss eine ungehinderte Durchfahrt entlang des Wasserlaufes auf einer Breite von mindestens 5,00 m ermöglicht werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge zur Gewässerunterhaltung ermöglichen.

7. § 7 Absatz (1) 2. werden folgende Sätze angehängt:

Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. den Besitzern der angrenzenden Ufergrundstücke innerhalb der vom Verband gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen. Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

8. § 7 Absatz (1) 3. wird folgender Satz angehängt:

Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.

9. § 7 Absatz (1) 5. erhält folgende Fassung:

5. Ufergrundstücke außerhalb des Gewässers müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Einjährige Anbaukulturen können in dem 5,00 m Räumstreifen bis zu einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut) beschädigt werden. Der Verband kann verfügen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird.

10. § 7 Absatz (1) 7. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Aufnahme“ wird das Wort „entschädigungslos“ eingefügt.

11. § 7 Absatz (1) 9. wird angehängt:

9. Grundstücksauffahrten (Durchlässe, Brücken) in Verbandsgewässern sind von den Eigentümern bzw. Nutznießern zu unterhalten.

12. § 7 Absatz (1) 10. wird angehängt:

10. Über Verbandsanlagen wie Rohrleitungen, Kontrollschächte usw. dürfen in einer Breite von 5,00 m zu beiden Seiten der Bauwerksachse keine Anpflanzungen, Flächenbefestigungen oder sonstige Bauten angelegt werden.

13. § 25 Absatz (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung sowie für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte:

- Kaufverträge für Grunderwerb/Gebäude
- Aufträge des außerordentlichen Haushaltes

14. § 26 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und des Verdienstausfalls“ werden gestrichen.

15. § 26 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

Bei Reisen im Auftrage des Verbandes erhalten die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und den pauschalierten Sitzungsgeldern nach Abs. 3 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes je zurückgelegten Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurück gezahlt.

16. § 26 Absatz (5) erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes.

17. § 40 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

02. Juni 1982 wird durch 04. Juli 2011 ersetzt.

18. Anlage II erhält folgende Fassung:

Anlage II zu § 12 Abs. 1 und 2 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste

In 13 Wahlbezirken werden 13 Ausschussmitglieder gewählt. Jedes Mitglied hat seinen Vertreter.

1. Wasser- und Bodenverbände im Verbandsgebiet:

Wahlbezirk I - 1 Ausschussmitglied

Wasser- und Bodenverband Untere Geeste, Wasserverband Sichterdänung Schiffdorf, Wasser- und Bodenverband Alfstedt, Wasser- und Bodenverband Frelsdorf, Wasser- und Bodenverband Frelsdorf

- fermühlen, Wasserverband Hamm-Moor, Wasser- und Bodenverband Hipstedt und Wasser- und Bodenverband Appeln-Wollingst-Osterndorf
2. Flächen außerhalb von Wasser- und Bodenverbänden der Gemarkungen:
- Wahlbezirk II - 1 Ausschussmitglied
Debstedt, Langen, Laven und Spaden
 - Wahlbezirk III - 1 Ausschussmitglied
Drangstedt und Wehden
 - Wahlbezirk IV - 1 Ausschussmitglied
Elmlohe und Marschkamp
 - Wahlbezirk V - 1 Ausschussmitglied
Kührstedt
 - Wahlbezirk VI - 1 Ausschussmitglied
Ringstedt
 - Wahlbezirk VII - 1 Ausschussmitglied
Frelsdorf, Barchel, Heinschenwalde, Hipstedt, Neu Ebersdorf und Oerel
 - Wahlbezirk VIII und IX - 2 Ausschussmitglieder
Großenhain, Hainmühlen, Köhlen, Lintig und Meckelstedt
 - Wahlbezirk X - 1 Ausschussmitglied
Appeln, Geestenseth, Heerstedt, Wehdorf und Wollingst
 - Wahlbezirk XI - 1 Ausschussmitglied
Wehdel
 - Wahlbezirk XII - 1 Ausschussmitglied
Sellstedt

Wahlbezirk XIII - 1 Ausschussmitglied
Bramel und Schiffdorf

Hinweis:

Die Übersichtskarte mit der Darstellung der Wahlbezirke wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

19. Anlage III Ziffer 1., 3. Absatz wird wie folgt geändert:

(§ 101 Absatz 3 Satz 1 NWG) wird durch (§ 64 Abs. 1 Satz 1 NWG) ersetzt und (§ 101 Abs. 3 Satz 2 NWG) wird durch (§ 64 Abs. 1 Satz 4 NWG) ersetzt.

20. Anlage III Ziffer 2.1 wird wie folgt geändert:

„Anlage 6 zu § 101 Absatz 3 Satz 4“ wird durch „Anlage 5 zu § 64 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

21. Anlage III Ziffer 2.1, 1. a) erhält folgende Fassung:

Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen: einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion *) Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat, Pflanz oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende lang gestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen: zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Re-kultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Ohne Funktion *) Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion *)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion *)

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen: vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z.B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z.B. Konzert und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen; Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- u. Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010
Gebäude- u. Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

22. Anlage III Ziffer 2.3 wird wie folgt geändert:

„Anlage 6 zu § 101 Absatz 3 Satz 4“ wird durch „Anlage 5 zu § 64 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Beverstedt, den 21. Februar 2012

**Unterhaltungsverband
Nr. 82 Geeste**
von der Miesten
Verbandsvorsteher

Die am 21. Februar 2012 beschlossene Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste in Ringstedt im Landkreis Cuxhaven vom 21. März 1995 ist am 7. Mai 2012 unter Az.: 663610-30 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 7. Mai 2012

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat**
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

139.

**SATZUNG
der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 106n
„Gewerbegebiet Groden“, Dritte Änderung
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 26. Januar 2012 diesen Bebauungsplan Nr. 106n „Gewerbegebiet Groden“, Dritte Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 02. Mai 2012

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

(L.S.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:
Im Norden durch den vorhandenen Graben entlang der Kleingartenanlage,
im Osten durch die Anton-Flettner-Straße und den in deren Verlängerung verlaufenden Rad- und Fußweg,
im Süden durch den dort noch befindlichen Fuß- und Radweg, gleichzeitig Grenze des jetzigen Betriebsgeländes VOCCO und
im Westen durch eine Grundstücksgrenze ca. 150 m westlich der Anton-Flettner-Straße und zu ihr parallel verlaufend.

Kindergarten „Rappelkiste“, Driftsethe: Gemeindegebiet Driftsethe
 Kindergarten „Wichtelstube“, Albstedt: Ortsteile Albstedt und Hoop
 Kinderspielkreis „Räuberhöhle“, Lehnstedt:
 Ortsteile Heine und Lehnstedt
 Kindergarten „Die kleinen Zwerge“, Uthlede:
 Gemeindegebiet Uthlede
 Kindertagesstätte „Deichbutjer“, Wersabe: Gemeindegebiet Sandstedt
 Kindertagesstätte „Waldbutjer“, Wulsbüttel:
 Ortsteile Wulsbüttel und Hoop

(2) Die jeweiligen Kindertageseinrichtungen nehmen grundsätzlich die Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz in dem entsprechenden Gemeindegebiet oder Ortsteil haben.

(3) Soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, können in begründeten Fällen Kinder aus anderen Bereichen als aus dem zugeordneten Einzugsbereich in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Auch bei Nachmeldungen aus dem Einzugsbereich behalten diese Kinder ihren Platz.

(4) Soweit Betreuungsplätze im Einzugsbereich nicht vorhanden sind, können Kinder an benachbarte Tageseinrichtungen verwiesen werden.

(5) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

**§ 4
Gesundheitsvorsorge**

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen bis sie nach dem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes des Landkreises Cuxhaven ansteckungsfrei sind. Bei Verdacht auf Erkrankung eines Kindes von einer meldepflichtigen Krankheit innerhalb der Einrichtung müssen die Erziehungsberechtigten gestatten, dass das Kind einem Arzt zur Untersuchung vorgestellt wird.

Kranke Kinder können die Einrichtung nicht besuchen. Ein Kind ist dann krank, wenn es am normalen Kindergarten/Kinderspielkreisbetrieb nicht teilnehmen kann.

**§ 5
Betreuung**

(1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken, die fachpädagogischen Betreuungszeiten sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Bastelmaterial wird zur Verfügung gestellt, soweit es der Beschäftigung der Kinder dient. Die Kosten des Bastelmaterials für besondere Zwecke sowie die Kosten für Körperpflege und Hygieneartikel sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- a) Schließung an gesetzlichen Feiertagen.
- b) Betriebsruhe für die Dauer von insgesamt vier Wochen in den Schulferien.
- c) Zwischen Weihnachten und Neujahr.
- d) 3 Studientage/Tage für betriebliche Veranstaltungen
- e) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen.

Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich durch die Samtgemeinde bekannt gegeben.

Wird die Kindertageseinrichtung aus einem der o. a. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

**§ 6
Aufsichtspflicht**

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Öffnungszeiten dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Öffnungszeiten von dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Gruppenerzieherin. Mittags mit dem Betreten des Grundstückes sind die Eltern aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht des Personals endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an einen Abholberechtigten.

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Mai 2012

Kindergärten und Kinderspielkreise im Bereich der Samtgemeinde Hagen:

Name der Einrichtung	Anschrift	Anzahl der Gruppen	Gruppenstärke	Öffnungszeiten	Betreuungszeiten
Kindertagesstätte "Löwenzahn" (Kindergarten und Kinderkrippe)	Grüner Weg 19, 27628 Hagen	2 Vormittagsgruppen 1 Integrationsgruppe 1 Kinderkrippe 1 Nachmittagsgruppe	2 x 25 1 x 18 1 x 15 1 x 25	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr/ 14.00 Uhr/17.00 Uhr	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindergarten "Pusteblume"	Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen	3 Vormittagsgruppen 1 Nachmittagsgruppe	3 x 25 1 x 10	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr/ 14.00 Uhr/17.00 Uhr	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindergarten "Rasselbande"	Schulstraße 1, 27628 Bramstedt	2	2 x 25	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr/ 16.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindergarten "Rappelkiste"	Dorfring 14, 27628 Driftsethe	1	24	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr/ 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindergarten "Wichtelstube"	Unter den Linden 5 a, 27628 Wulsbüttel Ortsteil Albstedt	1	25	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kinderspielkreis "Räuberhöhle"	Am Steingrab 15, 27628 Wulsbüttel Ortsteil Lehnstedt	1	20	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindergarten "Die kleinen Zwerge" Uthlede	Moorstraße 23, 27628 Uthlede	1 (Kindergarten) 1 (Kleingruppe)	1 x 25 1 x 10	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr/ 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte "Deichbutjer", Wersabe	Schulweg 17, 27628 Sandstedt Ortsteil Wersabe	1 (Kindergarten) 1 (Kleingruppe) 1 (Kinderkrippe)	1 x 25 1 x 10 1 x 15	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte "Waldbutjer" (Kindergarten und Kinderkrippe)	Zum Walde 22, 27628 Wulsbüttel	1 (Kindergarten) 1 (Kinderkrippe)	25 15	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr/ 15.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

(2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung schriftlich wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Das Mindestalter der abholberechtigten Personen richtet sich nach § 7 KJHG (14 Jahre). Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7 Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird eine monatliche Gebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des Kindes gilt. Näheres regelt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Hagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Hagen vom 28. März 2011 außer Kraft.

Hagen, den 15. Mai 2012

(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Puvogel
Samtgemeindebürgermeisterin

141.

GEBÜHRENSATZUNG der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Mai 2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Samtgemeinde Hagen in seiner Sitzung am 15. Mai 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Samtgemeinde Hagen von den Sorgeberechtigten und/oder Antragstellern eine monatliche Gebühr nach der Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Hagen benutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenpflichtigen vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines jeden Kin-

der Tagesstättenjahres zu wiederholen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung. Bei fehlender Selbsteinstufung oder bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe entfällt eine Überprüfung.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Aufnahme in die Kindertagesstätte.

(2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß abgemeldet wird.

(3) Für Kinder, die erstmalig eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31. Juli des jeweiligen Jahres.

(4) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingenden Gründen - berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 5 Kündigung

(1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Die Frist bezieht sich auf den Eingang der Kündigung bei der Samtgemeinde Hagen. Eine Abmeldung durch Kündigung des Kindertagesstättenplatzes für Kinder, die im Anschluss an das Kindertagesstättenjahr (01. August bis 31. Juli) in die Schule aufgenommen werden sollen, ist nur zum 31. Juli (Ende des Kindertagesstättenjahres) möglich; es sei denn, dass das Kind bereits zum 31. März fristgerecht abgemeldet und der Kindertagesstättenplatz fristgerecht gekündigt worden ist.

(2) Bei einem beabsichtigten Wechsel der Einrichtung sind die Fristen der Kündigung einzuhalten. Der § 2 der Benutzungsordnung ist zu beachten.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr. Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. August (Beginn des Kindertagesstättenjahres) für die Dauer der folgenden zwölf Monate nach Antrag der Eltern.

(2) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die zu entrichtende Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsteilbeträgen (Monatsgebühr) jeweils zum 1. Werktag des laufenden Monats fällig wird. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(2) Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(3) Die Berechnung der individuellen Jahres- und Monatsgebühr erfolgt zum 01. August jeden Jahres für die Dauer der folgenden zwölf Monate entsprechend dem von den Sorgeberechtigten gestellten Antrag auf der Grundlage des aktuellsten Einkommensnachweises. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Die Festsetzung der individuellen Gebühr erfolgt frühestens ab dem 01. des Monats der Antragstellung (Eingang bei der Samtgemeinde Hagen).

(4) Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen (nachzuweisen durch den aktuellsten Lohn- oder Einkommenssteuerbescheid mindestens jedoch den des Vorvorjahres) abzüglich der tatsächlich gezahlten Steuern (Lohn- bzw. Einkommenssteuer und Kirchensteuer). Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.

Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzu-

schuss, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Aufwandsentschädigungen, Abfindungen etc. Nicht zum Einkommen zählt Kindergeld.

**§ 8
Gebühr**

(1) Die Höhe der Monatsteilbeträge (Monatsgebühr) bemisst sich nach den in der Kindertageseinrichtung angebotenen Wochenbetreuungsstunden. Die Ermittlung der individuellen Gebühr erfolgt unter Berücksichtigung einer Freibetragsgrenze. Die Freibetragsgrenze bemisst sich in Orientierung an die pauschalierten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II wie folgt:

Haushaltsvorstand	150 % RL
Ehe-/Lebenspartner/-in	100 % RL
Kind/sonstige Familienangehörigen	80 % RL

Dazu kommt noch das pauschalierte Wohngeld von Gemeinden in Mietstufe 2 - für die jeweils nächstgrößere Mieteinheit.

(2) 1. Der individuelle Teilbetrag der pro Betreuungswochenstunde für den Bereich Kindergarten/Kinderspielkreis fällig wird, beträgt

bis zur Freibetragsgrenze nach Abs. 1	3,60 €
bis 10 % über dieser Freibetragsgrenze	4,00 €
bis 20 % über dieser Freibetragsgrenze	4,60 €
bis 30 % über dieser Freibetragsgrenze	5,20 €
ab 30 % über dieser Freibetragsgrenze	5,70 €

2. Die Höhe des Monatsbeitrags für die Ganztagsbetreuung wird für Kinder, die sich im so genannten beitragsfreien dritten Kindergartenjahr befinden, pauschal auf 75,00 € festgesetzt. Die individuelle Gebührenberechnung nach § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.

3. Der individuelle Teilbetrag der pro Betreuungswochenstunde für den Bereich Krippen/Hort fällig wird, beträgt

bis zur Freibetragsgrenze nach Abs. 1	4,10 €
bis 10 % über dieser Freibetragsgrenze	4,60 €
bis 20 % über dieser Freibetragsgrenze	5,40 €
bis 30 % über dieser Freibetragsgrenze	6,10 €
ab 30 % über dieser Freibetragsgrenze	6,70 €

(3) Bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten, die nicht Betreuungszeiten sind, ist eine Pauschale von 11,00 € monatlich fällig. Wenn der Gebührenpflichtige nur die Vor- oder Nachlaufzeit (Sonderöffnungszeit) in Anspruch nimmt, ist eine monatliche Gebühr von 8,25 € fällig. Bei einmaliger Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit wird eine Gebühr von 1,50 € pro Sonderöffnungszeit fällig.

(4) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann die Samtgemeinde das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.

**§ 9
Geschwisterermäßigung**

Das Entgelt ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Entgeltpflichtigen in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hagen um 40 % für jedes weitere Kind. Bei einer Gebührenfreiheit für das letzte Kindergartenjahr für angehende Schulkinder wird für das zweite Geschwisterkind die volle Gebühr erhoben, so dass entsprechend ab dem dritten Geschwisterkind eine Reduzierung der Gebühr um 40 % vorgenommen wird.

**§ 10
Mitwirkungspflicht**

Wenn sich die Einkommensverhältnisse während des Erhebungszeitraumes (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) um mehr als 15 % verändert, ist dieses bei der Samtgemeinde Hagen anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn ohnehin eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe erfolgte bzw. wenn kein Antrag auf individuelle Gebührenberechnung gestellt wurde.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Samtgemeinde Hagen vom 28. März 2011 außer Kraft.

Hagen, den 15. Mai 2012

(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Puvogel
Samtgemeindebürgermeisterin

142.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Driftsethe, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) hat der Rat der Gemeinde Driftsethe in der Sitzung am 27. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	361.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	406.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	357.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	397.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.700,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 367.000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 420.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 113.300,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 460 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Driftsethe, den 27. Februar 2012

(L.S.)

Gemeinde Driftsethe
Schöne
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Driftsethe für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 08. Mai 2012 unter dem Aktenzeichen 15 01 09.2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. Mai 2012 bis 06. Juni 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Driftsethe und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen öffentlich aus.

Driftsethe, den 24. Mai 2012

Gemeinde Driftsethe
Der Bürgermeister
Schöne

143.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) hat der Rat der Gemeinde Hagen in der Sitzung am 06. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.182.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.021.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	6.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	12.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.088.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.831.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	556.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	356.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.645.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.393.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 356.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 514.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 460 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hagen, den 08. März 2012

Gemeinde Hagen
Mahler
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Mai 2012 unter dem Aktenzeichen 15 01 09.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. Mai 2012 bis 06. Juni 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hagen und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen öffentlich aus.

Hagen, den 24. Mai 2012

Gemeinde Hagen
Der Bürgermeister
Mahler

144.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) hat der Rat der Gemeinde Wulsbüttel in der Sitzung am 22. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.457.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.620.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.357.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.440.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.395.400,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.489.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 37.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 226.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 460 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Wulsbüttel, den 26. März 2012 **Gemeinde Wulsbüttel**
Mahlstedt
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wulsbüttel für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 09. Mai 2012 unter dem Aktenzeichen 15 01 09.6 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. Mai 2012 bis 06. Juni 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulsbüttel und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen öffentlich aus.

Wulsbüttel, den 24. Mai 2012 **Gemeinde Wulsbüttel**
Der Bürgermeister
Mahlstedt

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

145.

**HAUSHALTSSATZUNG
des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd
für das Wirtschaftsjahr 2012 vom 24. Januar 2012**

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004, Nds. GVBl. Nr. 5/S. 63), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) sowie der Eigenbetriebsverordnung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) und § 13 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 12. Oktober 2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird im Erfolgsplan auf

Erträgen in Höhe von	2.760.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	2.760.000,00 €

im Vermögensplan auf

Einnahmen in Höhe von	1.410.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	1.410.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der Kredite für Investitionen im Vermögensplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Eine Verbandsumlage gemäß § 15 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite (Liquiditätskredite) im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

Bramstedt, den 24. Januar 2012 **Wasserversorgungsverband
Wesermünde-Süd**
Wittig
Verbandsgeschäftsführer

Der vorstehende Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung für die vorgesehene Kreditaufnahme ist mit Schreiben vom 07. Mai 2012, Aktenz. 32.26/10302-2009 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd in 27628 Bramstedt, Am Wasserwerk 3, in der Zeit vom 04. Juni 2012 bis 10. Juni 2012 öffentlich aus.

Bramstedt, den 24. Mai 2012 **Wasserversorgungsverband
Wesermünde-Süd**
Der Verbandsgeschäftsführer
Wittig